

### **3. Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer**

#### **3.1 Lehrvergütung**

##### **3.1.1**

<sup>1</sup>Professoren und Professorinnen, die in den Ruhestand getreten oder aufgrund von Art. 34 Abs. 1 BayHSchPG entpflichtet worden sind, kann für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt werden. <sup>2</sup>Den Honorarprofessoren, Honorarprofessorinnen, den Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie den außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen wird für Lehrveranstaltungen, die zur Vollständigkeit des Lehrangebots erforderlich sind, eine Lehrvergütung gewährt; zur Wahrung der Nebenberuflichkeit sind die Höchstgrenzen in Nr. 2.1.3 entsprechend zu beachten.

##### **3.1.2**

Eine Lehrvergütung darf nicht gewährt werden, wenn die in Nr. 3.1.1 genannten Personen bereits aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einer Lehrtätigkeit an der Hochschule verpflichtet sind oder verpflichtet werden können; Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayHSchPG und Nr. 2.2.2 Satz 2 bleiben unberührt.

##### **3.1.3**

Nr. 2.4.1 Sätze 2 bis 4 und Nrn. 2.4.2 bis 2.4.6 gelten entsprechend.